

1977

B

806



August Ludwieg [Fins] zu Anhalt-Köthen  
[Hies Schreiben an d. Reichstag in d. Streitsache  
zwo August Ludwieg u. seiner Schwägerin Char-  
lotte Medlenke Analtic] Eum 1739]



Hoch- und Wohl-Würdige / Hoch- und  
Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle /  
Beste und Hochgelahrte / des Heil. Rom. Reichs  
Chur-Fürsten / Fürsten und Stände zur fürwähren-  
den Reichs-Versammlung Bevollmächtigte  
Herren Räte / Vorhschafter und  
Gesandte/

Insonders Liebe / und Liebe besondere!



S ist bekannt / welcher gestalt die vermählte  
Frau Gräfin zur Lippe = Schaumburg ge-  
bohrne Fürstin zu Nassau / sowol auch Dero  
Gemahl / der Herr Reichs = Graf Albrecht  
Wolfgang zu Schaumburg = Lippe und Sternberg auf die  
von Uns in Puncto der von jener pretendirten Leib = Ken-  
ten übergebene Speciem facti und Acten - mäßigen Dedu-  
ction geantwortet / und eine so genannte besser gegründete  
Speciem facti und resp. Gegen-Vorstellung bey der Hohen  
Reichs = Versammlung ad Dictaturam bringen lassen/  
darinnen unterschiedene Umstände sich in facto also befun-  
den / daß wir einige Erinnerungen dargegen einzubringen  
uns nicht entbrechen mögen. Wir haben demnach solches in  
beygefügter Ablehnung und Gegen-Bericht in möglichster  
Kür:

L 121

Kürze repräsentiret / und werden die Herren und Dieselben wahrnehmen / wie diese Sache nicht eine pure Juttiz-Geld- und Schuld-Sache sey / sondern auch andere notable die Cammer-Gerichts-Urthel annullirende Mängel vorhanden / als daß die versprochene Dos in feudum nicht inferiret / dieselbe zwar als bezahlt zu seyn vorgegeben / nichts weniger aber als dieses dargethan / und nummehr das Contrarium aus der Frau Klägerin eigenen Schriften sich erziehet / einfolglich keine Leib- Renten ohne Dote genennet werden können / 2c. mithin das Urthel in revisorio nicht bestehen werde : andere mehrere in dieser Ablehnung ange- merckte Fehler hier nicht specialiter nochmalen zu wiederholen / sondern Uns auf selbige nur der Kürze halber zu beziehen. Wir ersuchen demnach freund- und angelegenst / Dieselben wollen geruhen / diese Ablehnung zu belesen / und darauf bey Dero Höchst und Hohen Herren Comittirenten mit einem der Billigkeit gemäßen Voto dahin mit beförden zu helfen / daß die gegenseitig so eifrig gesuchte Execution bis zu Austrag der Sache aufgehalten werden möge. Wir versehen uns dessen / und verharren iederzeit / nebst Befür- gung eines kurzen Anhangs dieser Acten- mäßigen Ab- lehnung.

## Der Herren und Derselben

Dat. Cöthen / den 29. Jan.  
1739.

freundwilliger und ganz wohl  
affectionirter

August Ludwig / F. z. Anhalt.

Hoch-



77 B 806

AK

b

Hoch- und Wohl- Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Beste und Hochgelahrte, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zur fürwährenden Reichs-Versammlung Bevollmächtigte Herren Rätthe, Botschafter und Gesandte,

Insonders Liebe, und Liebe besondere !



Ir haben aus einer bey Hochansehnlicher Reichs-Versammlung zu Regensburg von dem Hochgebohrnen Grafen, Herrn Albrecht Wolfgang, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg sub dato Büchburg den 31. Octobr. gefertigten und am 9. Decembr des letzt abgewichenen Jahres ad dictaturam gekommenen, sogenannten abgenöthigten Gegen-Vorstellung vernommen, was Dieselbe wegen Dero Frau Gemahlin, Frauen Charlotten Frideriquen Amalien, verwittweten Fürstin zu Anhalt-Cöthen, gebohrnen Fürstin zu Nassau Ebdn von Uns präterdirten vermeinten Leib-Renten vortragen und ersuchen wollen. Demnach Wir nun dabey in facto unterschiedenes zu erinnern finden, darinnrn Hochgemeldter Herr Graf nicht völlig mögen informiret seyn ; Als finden Wir nöthig mit wenigen zu wiederholen, daß, wie pag 4. gemeldet wird, Unser geschehenes gericht- und außsergerichtliches Erbieten nicht ganz ohnbedingt gewesen : Dann ob Wir wol in Unserm Schreiben vom 18. Januar. 1729. extrajudicialiter der Fürstin Ebdn, die im Fürst-brüderlichen Pacto de Anno 1716. ausgemachte 6000. Thlr zum Leibgeding willigst offeriret, so haben Wir doch, wie lange solches dauern solle, keine Zeit bestimmet, sondern Unsere Absicht auf das verlangte Vidualitium

tium gerichtet, und darauf ehe Ihre Ebdn noch zu Weßlar geklaget, Uns expresse erkläret, sowol bey der zu Magdeburg angestellten Conferenz zur Güte, als auch schriftlich an des Herrn Fürsten Leopolds zu Anhalt- Dessau Ebdn, daß Wir Uns weiter nicht, als bis so lange die Fürstin in Ihrem Witwen-Stande verbliebe, zu Præstirung der jährlichen 6000. Thl. obligiret haben wolten.

Wie aber der Fürstin Ebdn dieses gar nicht annehmen, auch vom Pacto fraterno nichts hören wollen, sondern in Ihrer replic sub 12. Sept. 1729. vorgewendet, daß das Pactum fraternum in hoc passu zu keiner Observanz gekommen, und beyde Hohe pacificirende Herren Gebrüdere gänzlich davon abgegangen wären und ein anderes beliebet hätten, solches auch thun können, daher sie nicht aus dem Pacto primogenitura, sondern Ihren Ehe-Pacten die Entscheidung haben wolten; so hat Sie doch endlich fünfviertel Jahr darauf Unser geschehenes Erbieten acceptiret, und ihrem formirten Anspruch ex pactis dotalibus renunciiret.

Wann man nun dieses zusammen hält, so haben Wir Unser Erbieten, ehe sie noch geklagt, erläutert, nemlich daß Wir zu der Præstirung der jährlichen 6000. Thl. Uns nicht länger, als so lange der Fürstin Ebdn in Ihrem Witwen-Stande verbliebe, offeriret, da Sie nun auch in der replic am 12. Sept. ejusdem anni selbst gestanden, daß in hoc passu das Pactum fraternum nicht zur Observanz gekommen, sondern beyde Herren Gebrüdere gänzlich davon abgegangen, und ein anders beliebet hätten, solchemnach Wir nur die Summa der 6000. Thl. daraus erwehnet, und der Fürstin, so lange Sie im Witwen-Stande verbliebe, zu geben uns obligiret, Sie auch in ihrer Acceptation so wenig einer Lebens-Zeit gedacht, so wenig selbige in dem Pacto ist exprimiret worden; so hat Sie ja wol das geschehene Erbieten anders nicht, als wie Wir Uns desfalls erkläret haben, acceptiren können, und würde Uns also allerdings zu viel geschehen, wann Wir so etliche Tonnem Goldes, ohne von ihrer versprochenen Dote einen Scherf im Lehn zu finden, verschleudern solten, ist also Unser geschehenes Erbieten nicht unumschräncket, sondern allerdings be dingt, zumalen Wir auch Dotis illationem expresse reservi-

bey-

ret haben, davon Wir nichts gesehen, und Uns desfalls auf beygefügte Ablehnung der gegenseitigen so genannten besser gegründeten Speciei facti bezogen haben wollen.

So viel nun den Recursum selbst betrifft, kan man versichern, daß so wenig der Frau Klägerin Ebdn nicht die allermindeste Ursache zu haben vermeinet, einigen Scheu zu tragen, über Dero Gerechtfame der gangen vernünftigen unpartheyischen Welt Urthel zu leiden, also Wir nicht weniger fest glauben in Judicio revisorio gerechten Beyfall zu finden, und kan Sie auch das eine Ihres Ungrunds überführen, daß Sie keine Dotem in feudum inferiret habe, davon gleichwol die Rechte deutlich gnug disponiren, daß kein Agnatus ad dotalium verbunden, wo nicht Dos in feudum würcklich inferiret sey, man macht im übrigen viel Worte, daß kein forum privilegiatum im Wege stehe, noch die Sache Land und Leute betreffe, wodurch selbige ad causas publicas zu rechnen, noch eine Gleichheit der Stimmen sich ereignet, oder eine Partheylichkeit circa modum administratae Justitiae sich ergeben mithin nirgends das geringste anzutreffen, welches einem Gravamini communi nur von weiten ähnlich wäre: Allein wie in der Mense Augusto ad dictaturam gebrachten Deduction und Specie facti solches nothdürfftig dargestellet ist, so findet man nicht nöthig solches so oftmalen zu wiederholen. Das Gravamen über die von dem Hochpreisl. Cammergericht erkantten Caution ist mehrmalen von andern klagen den Reichs-Ständen urgiret, und seyn Wir nicht der erste, die es moyiren, die Dispositio des Recessus Imperii de Anno 1654. ist so klar, daß es keiner Erleuterung bedarff. Wann keine Revisio Actorum gesucht worden, und die Cammergerichts Urthel pure auf der Exeution beruhet, so ist nicht zu zweifeln, daß dasselbe mit der Exeution verfahren mag, und solchergestalt bedarff es keiner Caution-Bestellung: wann aber die Sache in Judicio revisorio denuo untersucht, und Caution bestellet werden muß, disponiret der Reichs-Abschied deutlich, daß selbige von dem Part, vor dem die Sentenz gesprochen, in dem Revision-Gericht geleistet werden solle, über dem, da auch der ganze Recessus hoc in passu eine Con-

(B)

dition in sich begreiffet, und dann die in gedachten Reccessu mit Aufhebung des Effectus suspensivi nach praestirter gnugzamen Caution vom Reich beliebte Revision nach obangezogenen Reccessu bis hieher bekanntlich noch nicht zum Stande gekommen, und die Partheyen ihre erlangete Revisiones nicht ausführen können, wie im Conclufio trium Collegiorum Sacri Imperii solches triftig angeführet worden: So muß ja wol ein an seinem Recht periclitirender Part billige Consideration verdienen. Die Frau Klägerin gesehet selbst in Jhzer so genannten besser gegründeten Specie facti, daß Wir nach Reichs-fundigen Umständen die Endigung des Revisorii nicht erblicken würden: Wann nun die Execution erfolgen sollte, würde die Caution Uns als Beklagten so viel als nichts helfen. Wir hätten nicht das allgeringste zu genießen, Dos wäre nicht eingebracht, kein Interesse darvon abgeföhret, Sie erhielten inzwischen die 6000. Thl. hätten den Nutzen davon, und wären, so zu sagen, in Ruhe, das Lucrum darvon zu heben: Wir sehen aber kein Expediens zur Indemnification. Man will iedem vernünftigen und Billigkeit liebenden urtheilen lassen, ob dieses nicht eine von den gröstesten Laxionen seyn möchte, die Uns und Unsere Fürstliche Posterité betreffen würde.

Wegen des francken Assessoris aus dem Hause abgeholtten Voti ist bereits in der Ablehnung der gegenseitigen besser gegründeten Speciei facti überflüssig geantwortet, dahin man sich der Kürze halber beziehet. Die Avantage, so Wir der Beklagte nach Unsers Hochseeligen Herrn Brudern Ableben aus dem Amte Warmsdorff genießen, und die Wir demaleinst, wann nach GOTTes Willen Unserer Frau Mutter Gnaden versterben solten aus dem Amt Nienburg zu hoffen haben, gehet dem Gegentheile nicht an, und ist gar leicht zu begreifen, daß zwischen Uns und Unsers Hochseeligen Herrn Bruders Ebdn Umständen ein grosser Unterscheid sey: da derselbe nur eine einzige Prinzessin verlasset, Wir Uns aber von GOTT mit sechs lebendigen Fürstlichen Kindern gesegnet finden, ohne was noch der Allerhöchste weiter bescheren möchte, zu deren Standes-mäßigen Erziehung bey deren heranwachsenden Jahren ein gar vieles erfordert wird.

Die



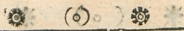
Die Illation, so gegenseitig aus dem Schreiben, so Wir an der Fürstin Ebdn abgelaßen, gemacht werden will.

Daß Wir sowol in dem Schreiben an die Fürstliche Frau Witwe vom 18. Januar. 1729. als auch im Majo darauf dicti anni judicialiter in Camera ohne die geringste Restriction oder Vermeldung eines Witwen-Gehalts zu richtiger Præstation des Leibgedinges ex pacto fraterno auf 6000. Thaler aufs deutlichste uns anheischig gemacht hätten

will nicht schliessen, dann wann die Frau Klägerin consideret, daß Sie in Camera und extrajudicialiter anders nicht, als auf ein Vidualitium geklaget, und selbiges von Uns prä-tendiret, so würde ja wol Ihr gemachter Schluß sehr unglücklich heraus kommen, daß Sie vermeynen solte, Wir hätten Uns auf die Zeit Ihres Lebens zu Præstation der 6000. Thl. erbothen: Es ist in diesseitiger Specie facti und Deduction schon dargethan, daß wie das Haus Warnsdorff zum Witwen-Sitz, also auch in einer Connexion die 6000. Thl. nicht länger zu prä-tiren die Intention gewesen, und der Frau Klägerin Ebdn mehr nicht als ein Vidualitium verlangt haben.

Wann diesennach aus vorangeführten zur Gnüge erhellet, wie Unsere Fundamenta dergestalt beschaffen, daß sie alerdings die billigste Reflexion meritiren, da zumalen Ihre Röm. Kaysrl. Majest. in der Erb-Männer Sache das Reichs-Gutachten dergestalt allergnädigst verlangt, welches nicht weniger in dergleichen künftigen Fällen zur Nachricht dienen könne, und daraus gnugsam abzunehmen, daß andere beklagte Reichs-Stände nach der bedürffenden Justiz-Administration in revisorio ängstlich seufzen, welche so leicht nicht erfolgt, wann die Execution bereits geschehen seyn solte/ diese auch ohne dem in Recessu Imperii conditionate aufgehoben, in so fern die Revision noch nicht wieder in ordentlichen Gang gebracht ist, wie solches aus dem mehr gemeldten Reichs-Gutachten deutlich erhellet.

Als haben Wir dieses auf des Herrn Grafen zur Lippe und Sternberg bey Hochansehnlicher Reichs-Versammlung ein



eingeebene Gegen-Vorstellung wieder zu representiren, der Nothdurft zu seyn ermesßen, E. Hochansehnlichste Reichs-Versammlung ganz dienstlich und angelegentst ersuchende, Dieselben wollen geruhen, die angeführte Momenta mit besonderer Attention zu belesen, davon an Dero Allerhöchst, Höchst und Hohe Herren Principalen gehorsamst zu referiren, und mit einem baldigen, gerecht und billigmäßigen Voto dergestalt zu secundiren, daß dem Ober-Sächsischen Kreis-Ausschreib-Amt mit der bereits intimirten Execution bis auf weitere Verhaltungs-Ordre anzusehen, intimiret werden möge. Sie werden Uns darunter besonders obligiren, und Wir werden gegen Dieselben mit vieler Hochachtung verharren

## Der Herren und Derselben

Dat. Cothen, den 29. Jan. 1739.

freundwilliger und ganz wohl  
affectionirter

August Ludwig, F. v. Anhalt.

47 B 806

ULB Halle 3  
007 433 018



1018





August Ludwig [Firm.] zu Anhalt-Köthen  
 [Zwei Schreiben an d. Reichstag in d. Strehsache  
 zw. August Ludwig u. seiner Schwägerin Char-  
 lotte Friederike Anstalt] Lum. 1739]

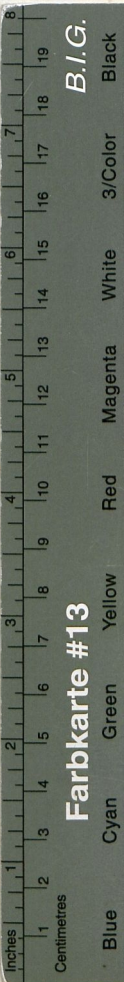


Hoch- und Wohl- Würdige / Hoch- und  
 Erne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle /  
 Hochgelahrte / des Heil. Rom. Reichs  
 Fürsten und Stände zur fürwähren-  
 des-Verammlung Bevollmächtigte  
 Ihren Räte / Borhschafter und  
 Gesandte/

ders Liebe / und Liebe besondere!



Es ist bekannt / welcher gestalt die vermählte  
 Frau Gräfin zur Lippe = Schaumburg ge-  
 bohrne Fürstin zu Nassau / sowol auch Dero  
 Gemahl / der Herr Reichs = Graf Albrecht  
 Schaumburg = Lippe und Sternberg auf die  
 uncto der von jener präetendirten Leib = Ken-  
 ne Speciem facti und Acten- mäßigen Dedu-  
 ortet / und eine so genannte besser gegründete  
 und resp. Gegen- Vorstellung bey der Hohen  
 Versammlung ad Dictaturam bringen lassen/  
 verschiedene Umstände sich in facto also befun-  
 den einige Erinnerungen dargegen einzubringen  
 rechnen mögen. Wir haben demnach solches in  
 Ablehnung und Gegen- Bericht in möglichster  
 Kürz-



L121